

Richtlinie der Stadt Bremen zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds als Teil des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

1. Allgemeines

Das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen fördert die nachhaltige Entwicklung der Bremer Innenstadt durch acht pilothafte Maßnahmen und Schlüsselprojekte. Inklusive einer Kofinanzierung durch die Stadt stehen knapp sechs Millionen Euro zur Verfügung. Mit dem Programm nutzt Bremen die Möglichkeit, einige Maßnahmen aus der Strategie Bremen Centrum 2030+ konkret zu planen, erste umzusetzen und somit die Weichen für eine nachhaltige und resiliente Entwicklung des Bremer zu stellen. Teil des umfangreichen Maßnahmenpaketes ist ein Verfügungsfonds. Dieser soll insbesondere eine Einladung an neue Innenstadtmacher:innen sein und es Ihnen ermöglichen, einen innovativen, grundlegenden und mitverantwortlichen Beitrag zum Strukturwandel der Bremer Innenstadt zu leisten. Die Projekte und Aktivitäten sollen insgesamt dazu beitragen, Raumpotenziale zu verdeutlichen, neue Nutzungen und Akteur:innen zwischen Wall und Weser zu etablieren.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Maßnahmen, Projekte und Interventionen, die zur Attraktivitätssteigerung des Centrums unter dem Aspekt der gemeinwohlorientierten Transformation beitragen und die eine Idee konkret werden lassen dazu, welche neuen Nutzungsbausteine und/oder Orte künftig stärker das Bild des Bremer Centrums von morgen prägen könnten. Die räumliche Abgrenzung des Programmgebietes entspricht dabei der Gebietskulisse „zwischen Wall und Weser“, inklusive direkt angrenzender Verflechtungsräume. Förderungen werden nur zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Der Verfügungsfonds darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen im Centrum zu realisieren.

3. Förderfähige Maßnahmen

Es können Zuwendungen beantragt werden für konkrete Vorhaben, Nutzungsansätze, Interventionen, und Installationen, die in einem räumlichen oder inhaltlichen Bezug zur „Innenstadt von morgen“ und/oder den wichtigsten Themen des Strukturwandels der Innenstadt stehen. Darunter fallen Angebote an der Schnittstelle von Bildung, Kultur und Kreativität genauso wie temporäre Inszenierungen und Aktionen, Installationen und Umgestaltungen in Innen- und Außenräumen, sofern hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist. Dabei können auch Maßnahmen gefördert werden, die Grundlagen für längerfristige neue, gemeinwohlorientierte oder nicht gewinnorientierte Nutzungen in der Innenstadt aufbauen. Auch die Aneignung bislang unentdeckter und versteckter Orte im Bremer Centrum kommt dafür in Frage. Förderfähig sind entstehende Personal-, Sach- und Honorarkosten sowie Betriebskosten.

4. Fördervoraussetzungen

Die beantragten Maßnahmen, Projekte oder Interventionen müssen öffentlich zugänglich sein und sollen ein möglichst vielfältiges Publikum ansprechen. Sie sollen darüber hinaus entweder inhaltlichen Bezug nehmen auf den Wandel der Bremer Innenstadt oder neue Räume für experimentelle Formate aneignen, mit dem Ziel, deren Potenziale zu verdeutlichen (Proof of concept). Gewünscht sind Ideen und Konzepte, die nachhaltige Impulse setzen können. Die antragstellende Partei sollte ein explizites Interesse an der koproduktiven (Weiter-)Entwicklung des Centrums mitbringen.

5. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen beziehungsweise Kosten können nicht gefördert werden:

- Nettokaltmiete für die Anmietung von Räumlichkeiten
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung seitens der antragstellenden Partei dienen
- reguläre Personalkosten sowie laufende Betriebs- und Sachkosten der antragstellenden Partei
- unbefristete Maßnahmen

6. Art und Umfang der Mittel

- Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt aus den vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bewilligten Fördermitteln und der Kofinanzierung seitens der Stadt Bremen
- Die für den Verfügungsfonds bewilligten Fördermittel werden anteilig auf die Jahre 2023 bis 2025 verteilt.
- Die minimale Zuwendungshöhe liegt bei 2.000 Euro brutto (Bagatellgrenze)
- Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag aus dem Verfügungsfonds wird auf 15.000 Euro (brutto) begrenzt. Ein Eigenanteil ist nicht zwingend erforderlich.
- Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt.
- Der antragstellenden Partei wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt Bremen auszugleichen.

7. Antragstellung und Zuwendungsempfang

Anträge stellen und Zuwendungen empfangen können natürliche und juristische Personen, deren Wirkungsschwerpunkt innerhalb der Stadt Bremen liegt.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Bremen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

9. Antragstellung

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem ZIZ-Verfügungsfonds ist per E-Mail an das Projektbüro Innenstadt Bremen zu richten. Das Antragsformular ist ab dem Zeitpunkt der jährlichen Ausschreibung im Internet abrufbar unter <https://innenstadt-bremen.de>. Es gilt, dass sowohl im Frühsommer 2023 als auch im Frühjahr 2024 ein Antragsdurchlauf veröffentlicht

wird, der über die verschiedenen städtischen Kommunikationskanäle, die Presse sowie Multiplikator:innen in den Stadtteilen kommuniziert wird.

Bestandteile des Antrags sind:

- Angaben zur antragstellenden Partei und eine Darstellung der Motivation, im Bremer Centrum zu agieren
- Ziele und Inhalte der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird
- Zeitpunkt oder Zeitraum der Durchführung
- Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, dass alle mit demwendungszweck potenziell zusammenhängenden Einnahmen als Deckungsmittel für diesen eingesetzt werden
- Definition des Nutzens des Vorhabens für die Transformation der Innenstadt und Überlegungen zur Versteigerung oder zur Nachhaltigkeit des Impulses
- Definition der Zielgruppe des Vorhabens
- Darlegung der Überlegungen zur diskriminierungsfreien Durchführung des Vorhabens unter Beachtung des Einbezugs der Vielfalt der Gesellschaft und Geschlechter
- Darlegung der Überlegung zum Thema Nachhaltigkeit/Umweltschutz

Die antragstellende Partei versichert im Antrag, dass die Angaben vollständig und richtig sind und keine Querfinanzierung aus anderweitigen öffentlichen Fördermitteln erfolgt.

10. Laufzeit der Projekte

Die maximale Laufzeit der Projekte richtet sich nach den Angaben des Förderaufrufs des jeweiligen Jahres. Im Grundsatz müssen die Projekte am Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein, in jedem Fall bis zum 31.08.2025 (Ende des ZIZ-Bewilligungs-Zeitraumes).

11. Auswahl- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden durch das Projektbüro Innenstadt Bremen und Vertretende der städtischen Ressorts auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit gemäß der Richtlinie geprüft. Eine Nichteinhaltung der Förderbedingungen führt zum Ausschluss, die antragstellende Partei erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung. Die förderfähigen Anträge werden anschließend durch ein achtköpfiges lokales Gremium unter Leitung des Projektbüros bewertet, dessen stimmberechtigte Mitglieder zivilgesellschaftliche Vertreter:innen aus den Bereichen Soziales, Kultur, Kreativwirtschaft, Sport und Bildungsarbeit sowie Vertreter:innen der städtischen Jugendbeiräte sind. Vertreter:innen der städtischen Ressorts nehmen eine beratende Funktion

für das Gremium ein. Darüber hinaus ist geplant, im Auswahlverfahren im Jahr 2024 auch dem sich formierenden Bürger:innenrat für das Bremer Centrum eine empfehlendes Mandat zuzusprechen. Das Gremium entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen auf Basis der Angaben im Antrag.

Werden Teilbudgets nicht vollständig ausgeschöpft, behält sich das Gremium vor, Restmittel zu einem späteren Zeitpunkt an einen im ersten Durchlauf negativ beschiedenen Antrag zu vergeben.

Die antragstellende Partei wird schriftlich über die Entscheidung des Gremiums informiert, das innerhalb von vier Wochen nach Bewerbungsschluss tagt. Bei positiver Entscheidung über den Antrag wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt. Die vorliegende Richtlinie sowie der eingereichte Projektantrag sind Bestandteil der Bewilligung. Im Falle einer Antragsablehnung erhält die antragstellende Partei eine Mitteilung mit einer Begründung der Entscheidung. Die Anträge können in einem späteren Antragszeitraum erneut gestellt werden. Erfolgreiche Antragsteller:innen erklären sich mit der Veröffentlichung des Vorhabens über digitale und Druckmedien des Projektbüros und weiterer städtische Kommunikationskanäle, z.B. Presse-Mitteilungen, einverstanden.

12. Vergabebestimmungen

Die antragstellende Partei ist dazu verpflichtet, folgende Vergabe- und Weiterleitungsbestimmungen einzuhalten und nachzuweisen:

- Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (ohne Umsatzsteuer) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die antragstellende Partei im Wege eines Direktauftrages vergeben werden.
- Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die antragstellende Partei in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die antragstellende Partei ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind mit den Abrechnungsunterlagen (siehe Punkt 14) bei der Stadt Bremen einzureichen. Auch eine unbeantwortete Anfrage stellt eine Angebotseinholung dar.

13. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beschafft werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

14. Mitteilungspflichten

Die antragstellende und zuwendungsempfangende Partei ist verpflichtet, alle inhaltlichen und abrechnungsrelevanten Änderungen der Projekte unverzüglich schriftlich beim Projektbüro Innenstadt Bremen anzuzeigen.

15. Nachweis der Verwendung und Auszahlungsmodalitäten

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsprinzip, d.h. der die zuwendungsempfange Partei tritt finanziell in Vorleistung. Die Zuwendung wird nachträglich auf Vorlage und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Ggf. kann auf begründeten Antrag kann vor Projektstart ein Abschlag in Höhe von 30% der Antragssumme ausgezahlt werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Projektbüro Innenstadt in digitaler Form zu senden. Mit dem Nachweis müssen alle Vergabe-, Vertrags-, Auftrags-, Rechnungs- und Einnahmeunterlagen sowie Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Quittungen) im Original eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Weiterhin ist die Einhaltung der Publizitätsvorschriften gem. Ziffer 17 durch entsprechende Vorlage der Veröffentlichungen beziehungsweise durch Fotos nachzuweisen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und zwei bis drei aussagekräftige Fotos des Projektes beizufügen. Die Nutzungsrechte an den Fotos werden damit unbeschränkt an das Projektbüro Innenstadt Bremen und die Stadt Bremen übertragen. Bei der Aufnahme der Fotos sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten. In dem

zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger, Einzahler, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 Umsatzsteuergesetz besteht, dürfen nur die Entgelte (Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer abzgl. Vorsteuer) berücksichtigt werden. Sofern im Rahmen des Projektes Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 500 € bis 4.999 € (ohne Umsatzsteuer) vergeben wurden, ist spätestens im Zuge des Verwendungsnachweises zu belegen, dass in einem formlosen Verfahren bei mindestens drei Anbietern ein Angebot eingeholt wurde (siehe Punkt 11).

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten oder erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

16. Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Social Media, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des ZIZ-Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes gefördert werden, ist ein entsprechendes Logo samt Abbinder zu verwenden. Logo und Text werden vor Maßnahmenstart durch das Projektbüro Innenstadt Bremen zur Verfügung gestellt.

17. Nebenbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 ANBest-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.

18. Beihilferechtliche Regelungen

Die Vorgaben des EU-Beihilferechts, insbesondere auch im Weiterleitungsverhältnis zwischen Erst- und Letztempfänger der Zuwendung, sind einzuhalten. Für eine

beihilferechtskonforme Ausgestaltung des Weiterleitungsverhältnisses ist der Erstempfänger verantwortlich.

19. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Richtlinie ist befristet bis zum 31. August 2025.

Bremen, den 13. Juni 2023

Projektbüro Innenstadt GmbH